

Kleine Büge aus der Kirchen-Geschichte Bolkenhains 1629 bis 1631.

In seiner Geschichte der gewaltsamen Wegnahme der evangelischen Kirchen während des 17. Jahrhunderts hat Berg für die Fürstentümer Schweidnitz und Jauer erschöpfend nachgewiesen, welcher ungerechten Behandlung die Evangelischen der dem Kaiser direkt unterstehenden Teile Schlesiens in der Zeit nach dem Westfälischen Frieden ausgesetzt waren. Es sind für die Jahre 1653 und 1654 die Wegnahme-Protokolle der Kommissionen, sowie die Patente des Landeshauptmanns meist in extenso und wortgetreu mitgeteilt. Weniger ausführlich ist die Zeit des 30jährigen Krieges selbst behandelt, fließen doch da die Quellen viel spärlicher. Um so eher wird es mir gestattet sein, den Inhalt einiger vom Bolkenhainer Magistrat der Kirche freundlichst überlassener Amts-Verordnungen, meist aus dem Jahre 1630, die wohl als typisch für das Vorgehen gegen unsere Glaubensgenossen in jenen Tagen bezeichnet werden können, hier zu besprechen.

Dieselben sind erlassen in der Zeit, wo damit begonnen wurde, das Restitutions-Edikt auch in Nieder-Schlesien durchzuführen, sie sind fast sämtlich gerichtet an „den Ehrenvesten George Hohmutten, verordneten Königsrichter der Stadt Bolkenhain“. Der Landeshauptmann des Jauer'schen Fürstentums, dem sie ihre Entstehung verdanken, war jener berühmte Freiherr Heinrich von Bibran, der einst selbst dem evangel. Glauben zugethan, nun einen brennenden Eifer bewies, in seinen Fürstentümern Schweidnitz und Jauer die katholische Religion wieder durchzuführen. In den letzten Januartagen des Jahres 1629 war er selbst mit einem Kommando der Lichtensteiner Dragoner nach Bolkenhain gekommen, und auch hier hatte der Rat der Stadt ein schönes Beispiel von Glaubensstreue und Standhaftigkeit gegeben. Der Pastor Gottfr. Zielisch mußte der Kommission die Kirchenschlüssel übergeben; er hielt am

III. Sonntag nach trium regum seine Abschiedspredigt und ging, wie eine dem ältesten Kirchenbuch vorgeheftete Notiz besagt „unter zärtlicher Thränenbegleitung noch vor Untergang der Sonne in sein Exilium,“ fand aber in Liegnitz wieder eine Anstellung. Vorhanden ist noch der Entwurf der Kundschaft, d. h. des Zeugnisses, welches man dem Scheidenden ausfertigte unterm 24. Januar 1629, welchen der Bürgermeister G. Hohmuth seinem hochverehrtesten, treuesten Hrn. Gevatter übersendet, damit „Er dieß Konzept nach seinem Gefallen augire, minuire oder corrigire“, so wolle er's dann noch heut diese Nacht ad mundum bringen, besiegeln und dem Pfarrer zuschicken. Darin wird als Ursache seines Wegganges angegeben, Tielisch „sei auf Gutachten des Vollmächtigen Kgl. Amptes wegen Nichtannehmung der kathol. Religion beurlaubt und seines Kirchendienstes erlassen worden“. Es sei ihm diese Urkunde von nöthen „inmaßen er zu außbringung seiner und seiner Hauffrau und Tochter anderswo sich um Dienst zu bewerben gedrungen werde“. Und nun wird ihm bezeugt, daß er samt Frau und Tochter, so lange er hier im Kirchendienst gewesen, (in die 25 Jahre lang) sich in seinem Thun, Leben, Lehren und Wandel so ehrlich, redlich, fromm, freundlich, friedlich, fleißig, unärgerlich, wohl und unklagbar verhalten, daß die Gemeinde mit ihm wohl zufrieden gewesen, und ihm nur alle Ehr, Liebes und Gutes nachgesagt werden kann. Er wird Männiglich hohes und niedrigen Standes um seines Wohlverhaltens willen zum besten empfohlen, daß man ihm Gunst, Förderung und alles Gute erzeige. —

Die Pfarrkirche mit ihren Kapitalien, etwa 4250 Rthlr. wurde nun am 25. Januar dem Erzpriester Johann Rainer übergeben. Die Lichtensteiner rückten bald wieder ab, sie scheinen hier nicht in gleicher Weise wie anderwärts Erpressungen und Grausamkeiten verübt zu haben wenigstens sind in dem noch vorliegenden Verzeichnis der Einquartierungs-Gravamina und Kriegsspesen aus den Jahren 1621 bis 1637 für das Jahr 1629 für diese Fürstl. Lichtensteinischen nur aufgewendet worden 183 fl., während z. B. die Kosten des Jahres 1627 sich auf 4193 fl. an baarem Gelde und 3837 fl. als Wert der gelieferten Naturalien belaufen. Auch der hiesige Königsrichter, ein gleichnamiger Sohn des vorher genannten Bürgermeisters Georg Hohmuth, der in einem die Ankunft des Landeshauptmanns für den 29. Januar 1629 anmeldenden Schreiben (welches besagt, daß Ihro Gnaden Sonntag Abend auf im Schweinhause anlangen und daselbst pernoctiren werde, Montags nur eine einzige Mahlzeit zwischen der Publikation halten und noch selbigen

Tages nach Vanghelwigsdorf verrücken wolle) der Rechte Kandidat und Stadtschreiber benannt wird, scheint schon mit Rücksicht auf die persönlichen Beziehungen zu den Bürgern seiner Vaterstadt nicht allzu streng aufgetreten zu sein, er war, wie sich später zeigen wird, auch dem Kaiserl. Amt zu milde. Daß der Erzpriester, wenigstens gegen die Bewohner der eingepfarrten Dörfer Gewaltmaßregeln anzuwenden sich scheute, findet wohl seine Erklärung darin, daß er das Einschreiten der gut evangel. adligen Herrschaften fürchtete, saß doch unmittelbar bei der Stadt auf Nieder-Würgsdorf jener Ritter Heinrich von Reichenbach, den die Landstände im März 1629 als Deputierten für das Jauer'sche Fürstentum an den Kaiserhof abfertigten, um die Wegnahme der evangelischen Kirchen zu verhindern. Genaueres über ihn und den Erfolg seiner Mission finden wir in der Kirchengeschichte des Bolkshainer Kreises sowie in Steiges Denkwürdigkeiten. Beide Werke aber überspringen ganz die sonstigen Begebenheiten der Jahre 1629 und 1630, und hier möchte ich auf Grund des mir zugänglich gewordenen Alten-Materials einiges nachtragen.

Am 15. März 1629 ist der Rat bei dem Landeshauptmann vorstellig geworden, er möge doch den der Gemeinde vorläufig überwiesenen Priester J. Kainer zum Pfarrer bestimmen, da man mit ihm zufrieden sei. Das Kgl. Amt aber entgegnet, es habe mit ihm als einer Ordens-Person wenig zu schaffen und könne ihn, unangesehen, daß Ihre Kgl. Majestät über die Kirche zu Bolkshain das juspatronatus habe, nicht installieren, sie möchten sich aber bei dem Herrn Prälaten zu Grüssau, dessen geistlicher jurisdiction vorerwähnter Priester unterworfen, bittlich verwenden, der werde ihnen, weil das Pastorat noch nicht vergeben, unzweifelhaft willfahren. Leider läßt uns hier das sonst so vollständige Protokollbuch im Stich. Aus einem am 20. Nov. 1629 an den Freiherrn von Bibran abgesandten Bericht geht aber hervor, daß zu Ostern schon in der Person des Johannes Thomas ein neuer Pfarrer eingesetzt worden ist, vielleicht eben deshalb, weil jener die evangelisch gesinnte Bürgerschaft zu sehr „contentiret.“ Dort schreibt Bürgermeister und Rat an den Herrn Landeshauptmann, als Hr. Pfarrer neben Hrn. Königsrichter zu denselben nacher Breslau verreist: Der Ehrw. und in Gott andächtige Herr J. Thomas habe an nächstverwichenen Ostern, als er nach Reiffe zur Erhebung der ordentlichen Inbestitur zu hiesiger Kirche und Pfarrat abgereist von dem Bürgermeister 2 flor. und 1 Rthlr. entlehnt. Da man ihm solche vor etlichen Tagen bei Bezahlung eines von

ihm erkauften Stücklein Traidichts einzubehalten gemeinet gewesen, habe er diese freundlich angemittelte Kompensation keineswegs passiren lassen, sondern ihm angezeigtes Geld gänzlich nachzusehen begehrt. Wie nun zwar man sich schuldig wisse, ihm als dem vorgestellten Pfarrer und Seelsorger mit aller erheischter Ehrerbietung entgegen zu gehen, also hat man ihm auch hierin nichts abgeschlagen, sondern nur gebeten, den Konsens der Schöppen und Geschworenen zur Niederschlagung der Summe einholen zu dürfen; doch auch dazu habe er sich nicht versehen wollen, sondern sei, um sich darüber und über andere Punkte zu beklagen, abgereist. Sie ersuchen, auch ihnen ein Ohr zur Verantwortung in Gnaden darzubieten. Auch dieser Pfarrer muß sich jedoch nicht bewährt haben, denn ein Rescript vom 20. Februar 1631 besagt: Der Landeshauptmann habe vor gut angesehen, den jetzigen Pfarrer Fr. Joh. Thomas revociren zu lassen; an seine Stelle solle der bisher in Schmellwitz angestellte Joh. Würzig treten.

Verhältnismäßig ruhig ist es bei der am 17. April 1629 gehaltenen Rats-Wür zugegangen; die bisherigen Ratmänner wurden wiedergewählt und am 1. Mai durch den Burgherrn konfirmiert. Aus dem Jahre 1629 ist nur noch ein Edikt zu erwähnen, welches schon eine ernstere Sprache redet, vom 3. Oktober. In demselben drückt Vibran dem Königsrichter die Erwartung aus, er werde nach seinem Befehl den Lutherischen Katechismus beydes aus der Knaben- als Mägdelein-Schulen abgeschafft haben; er möge die Bürgerschaft alles Ernstes dahin vermahnen, daß sie ihre Kinder fleißig zur Schule schicken, auch diejenigen, so sie andrer ketzerischen Orte verschickt, in kurzer Frist bei unnachlässlicher, harten Strafe zurück anheimfordern. Da auch etwa bei einem Bürger ein lutherischer Pädagogus vorhanden, sei er ebenfalls unverzüglich zu entfernen.

Freilich scheint auch diese Verordnung nicht nachhaltig gewirkt zu haben; energischer wird der Kampf aufgenommen im Jahre 1630. Da erschien zunächst das hier wörtlich wiedergegebene Patent, in welchem der Königsrichter selbst angespornt wird, mit größerem Nachdruck seine Pflicht zu thun.

Meinen frdl. Gruß bevohr! Ehrenfeste, Ehrbare, Weiße, sondern gutte Freundt und Gönner, ich führe keinen Zweifel, euch guttermäßen bekindt sein werde, welcher gestalt bei Zu nahender heil. österlichen Zeit ein jedweder catholischer Christ sich bei der heil. Beicht und Communion einzustellen pflichtschuldig und verbunden. Weil sich dan nu eueve unter

habende Bürgerschaft und Gemeinde alle dasjenige, was cathol. Christen obliegt und gebühret Zu thun sich anerböttig gemacht, also daß sie auch schuldig sich angezeigter maßen bei der heil. Beicht und Communion einzustellen, Als ist mein Ambsgesinnen, daß ihr bei wehrender Fastenzeit angeregte euere Bürgerschaft und Gemeinde ungespartes und unablesfig Fleißes dahin disponiret, damit sie auf zunehmende, obgedachte heil. Zeit sich bei erwehnten heil. Sacramenten würdiglich und unaußenbleibentlich einstellen können. Es wil aber von nöthen sein, daß Königs-Richter, nebenst gesambtem Rathe, Schöppen und denen geschworenen Zunftmeistern der andern Gemeinde mit guttem Exempel vorgehen, damit ihnen nachmalen eine Zunft nach der andern folgen thue. Wie ihr dan auch mit denjenigen Zunftten, so am willigsten dorzu zu sein erachtet werden anfangs dessentwegen werdet zu tractiren wissen. Weil ich auch verneme, daß in den deutschen Knaben und Mägdelein-Schulen annoch der lutherische Catechismus exercirt werde, Als ist mein ernster Ambs-Befehlig, daß ihr denselbten in continente abschaffet, dagegen aber den rechten cathol. Catechismum zu Unterweisung der Jugend unverzüglich einführen thuet. Im Wiedrigen und do es nit geschiehet, werde ich mit Königs-Richtern und dem ganzen Rathe, dießfalls übel zufrieden sein. Wornach ihr euch zu richten, und ihr werdet den Sachen wie zu thun euch eifferig angelegen halten.

Jawer den 3 Martii anno 1630

Heinrich Freiherr von Bibran.

Mitte April wurde wie üblich zu der neuen Rats-Wahl geschritten, bei welcher der Königsrichter hervortrat mit dem Eröffnen: er habe es nur mit großer Mühe bei Ihro Gnaden dem Herrn Hauptmann bis anhero erhalten, daß nicht dießfalls in die Privilegia Eingriff geschehen und die alte Observanz umgeworfen worden wäre, nun aber sei er durch seine Instruction und 2 Amts-Reskripte ernstlich vermahnet worden, darauf zu sehen, daß die Bürgermeister-, Rats-, Schöppen- und Geschworenen-Stellen anders nicht denn mit cathol. Personen, die entweder certa vice gebeichtet und communicirt hätten oder ja es ehest zu thun stipulirt besetzt werden möchten. Darauf haben sich Schöppen und Geschworene in die Rüstammer zurückgezogen, um dort Rat zu halten. Das Ergebnis brachte dann der Stadtvogt George Vielhewer vor: Sie bäten, weil der Rat dem Gemeinwesen vergangenes Jahr so vorgestanden, daß ihnen keine Schuld beizumessen, sie wollten ihre Personen wieder zur denomination kommen lassen, ließen sonst Herrn Königsrichters In-

struktion billig in ihrem Wert; sie hofften, soviel die Religion betreffe, sie würden bei ihrem vorigen Glaubens-Bekenntnis verbleiben können, wo nicht, begehrten sie ihre Ämter los zu sein. Am 1. Mai sollte die Bestätigung der Wiedergewählten erfolgen; dieselbe stand, da für die minderjährigen Zedlig'schen Kinder eine vormundschaftliche Verwaltung eingesetzt war, Herrn Martin Goldbach, Verweser der Freiherrlichen Burglehens-Güter, einem gefügigen Organe der Regierung zu, der bei seinem Erscheinen in der Ratsstube ebenfalls erklärte, nur Katholiken seien wählbar, in der Hoffnung, die denominirten würden um des Amtes willen den Glauben verleugnen. Die aber antworteten ihm auf seine Frage, was sie der Religion wegen zu thun gesonnen: sie könnten sich zu einer Änderung nicht verstehen und baten dringend, daß Andre an ihre Stelle verordnet werden möchten. Weil er also nichts ausrichten konnte, wurde die Confirmation verschoben, bis eine Resolution des Landeshauptmanns eingegangen sei. Wider Erwarten muß dieselbe den bisherigen Vertretern günstig gelautet haben, denn schon am 7. Mai findet die Bestätigung, über deren Aufschiebung das Kgl. Amt zur Ungeduld bewegt worden, statt; ja die Glieder des Rats werden gebeten, auch ferner ihren Ämtern treu vorzustehen, und obwohl sonderlich Herr Dav. Belzell zum Bürgermeister-Amt schwer zu bringen gewesen, ist er doch endlich durch inständige Bitte dazu bewogen und bestätigt worden, doch der Religion halben protestirt, wie auch die andern Ratsverwandten, daß sie sich damit zu nichts verbindlich gemacht haben wollten. Schließlich beschwerten sie sich noch über den Pfarrer seiner Predigt halben. — Diese hier gelübte Milde hält freilich nicht vor; zunächst wird folgender Ausweisungsbefehl gegen den Wolmsdorfer Prediger erlassen:

Weinen frdl. Gruß bevohr! Ehrenbesten, Wohlben. bes. guter Freundt! Demnach ich der Zedlizin zu Wolmsdorff 2 Amts-Edicta, eines unterm dato Zauer, d. 17. May, das andere von Schwednitz, d. 27. des. Mon. Ihren praedicanten betreffende, daß sie denenselben licentiren solle, zugeschickt habe, Als ist hiemit an Euch Meines Amtes Befehlich, daß ihr euch nunmehr erkundiget, ob solcher Praedicant noch allda zu Wolmsdorff sein und annoch das Predigt-Amt administriren thue. Wenn nun ihr gewisse Kundtschafft eingezogen, daß er Zuwider Meiner, seiner Herrschafft, ja auch ihnen selbst zugeschickten Amtes-Verboth, seinen Aufenthalt daselbst hat, Ist ingleichen Mein Amtes-Verordnen daß ihr euch nebenst Zuziehung der geschworenen Schuppen, auch da es von nöthen erachtet würde, mit einer Anzahl Jüngsten al dahin

nacher Wolmsdorff verfügen, dem Praedicanten, daß mein endtlicher Ambts-
wille sey, sich mit sambt den Seinen auß diesen beeden Fürstenthümern
alsobaldt zu machen, andeuten und da er nit alsobaldt seine habende
Sachen von dem Pfarrhoffe nehme, Ihr selbstige in die Gerichte solchen
Ortes vernehmen, dieselben sowohl als den Pfarrhoff mit der Stadt Ge-
richte Insiegell vorsiegeln und mich selbstiges alsobaldt wie es abgelauffen,
alhero berichten sollet. Welcher Ihr denn mit einer bescheidenlichen
manier eurer Dexterität nach, wohl werdet nachzukommen wissen und
ich wolte es euch negst Empfehlung göttlicher Obacht nit vorhalten.

Zawer auffm Burglehn d. 5. Juny 1630.

Heinr. Freyherr v. Bibran.

Man sieht, wie wenig es dem Landeshauptmann ernst war mit der
Versicherung, die er früher abgegeben, daß das, was mit den Städten
geschehe, auf's Land keinen Bezug habe. Dieser Wolmsdorfer Praedicant
muß besonders schlecht angeschrieben gewesen sein; sein Name, der in
einem ferneren Edikt vom 13. Juli genannt wird, ist Tralles; es ist
wohl derselbe Prediger, von welchem Berg berichtet, daß er nach seiner
Vertreibung aus Hirschberg sich in Schwarzbach aufgehalten, dann aber
unter Androhung einer Strafe von 400 Dukaten des Landes verwiesen
worden sei. Er scheint ebenso wie der Pfarrer Kühn in Röhrsdorf, der
früher Diakonus in Volkshain gewesen, auch den Evangelischen der Kreis-
stadt mit seinem Amte gedient zu haben. Als der Königsrichter gemeldet,
daß Tralles bereits vor 14 Tagen seine letzte Predigt gethan und nun-
mehr mit den Seinen in's Liegnitz'sche sich zu begeben vorhabens sein
solle, kommt schon unterm 11. Juni wieder Anweisung: „genaue Aufsicht
zu haben, damit, wenn ja er sich weiter zu Wolmsdorf aufhalten sollte,
er ihm nochmals mit den Seinen von Stund an aus diesen Fürsten-
thümern zu ziehen befehle. Der Studiosus, der an seine Stelle einge-
getreten ist, möge daselbst verbleiben“, doch rät der Freiherr, auch über
dessen Antecedentien gewisse Inquisition anzustellen. Am 2. Juli ergeht
schon eine erneute Anfrage: „Das Königliche Amt wollte gerne Wissen-
schaft haben, ob der Praedicant von Wolmsdorf weg und was das vor
eine Person sey, so an seine Stelle vocirt worden; der Königsrichter
möge Nachricht einziehen, besonders ob nit etwan selber Substitut auch
ein entwichener sei.“ Der Prediger war aber noch da, er hatte sogar
Ansuchung gethan, indem er großen Schaden gelitten hätte, seine Person
so lange am Orte zu indulgieren, bis er zuvor einernten möge. Das
aber wird unterm 13. Juli 1630 ihm rundweg abgeschlagen: „Wenn Er

sich denn vor dießem ganz halbstarrig und rebellisch erwiesen, also daß, wenn dieses nit im Wege stünde, dergleichen indulgation Ihme wohl zugelassen werden könne, Alß ist nunmehr Meines Amptes-Befehlich, daß Ihr alsobaldt Ihme auferleget, Er sich in continenti auß dießen Fürstenthümern sambt den Seinen machen solle. Oder, da er über dießes weiteres daselbst betroffen würde, wie Ihr denn genaue inquisition darauff werdet anzustellen wissen, Ihr Ihnen zu gefentlicher Hafft ziehet und mich dasselbe gehorsamlich alsobaldt avisiret.“ Er hat sich dem nicht ausgefetzt, sondern seinen Zufluchtsort auch hier nunmehr verlassen.

Unter gleichem Datum (13. Juli 1630) wurde dem Königsrichter eine neue, strengere Instruktion übersandt, nach der er sich ohne Ansehen der Person zu richten habe. Die Einwohner der Städte sollten nun unbedingt zu eifrigen Gliedern der römischen Kirche gemacht werden; darum wurde befohlen, daß sich die Bürger zu bestimmten Stunden bei den betreffenden Pfarrern einfinden sollten, um von ihnen in der Religion unterrichtet zu werden. Anfänglich scheint man es mit den einzelnen Zechen versucht zu haben, sie zu diesem „heiligen Informations-Negotio“ heranzuziehen; da diese aber einmütig erklärten, sich nach dem Rat regulieren zu wollen, blieb nichts übrig, als gegen diese Amtspersonen mit Zwangsmitteln vorzugehen. So verfügt Vibran noch im Juli, „daß in solchem passu mit dem Rat der Anfang gemacht werde und vor jezo der Bürgermeister nebens dem Rats-Verwandten Haman zum Hrn. Pfarrer zur Unterweisung zu schicken sei, damit sie binnen 2 Wochen die hl. Sakramente ampletiren mögen. Werden sie sich aber halbstarrig erzeigen, so kann ihnen auch zu Einjagung des Schreckens die incarceration angedeutet werden, denn doch ernstlich der Anfang gemacht werden muß.“ Da sich aber trotz dieser Drohung beide ganz ungehorsam bezeigt und zur Propagierung dieser heiligen Sache um fernere dilation anhielten, werden sie für den 3. August nach Zauer vorgefordert. Hier scheint es durch Überredung gelungen zu sein, von ihnen das Versprechen zu erlangen, daß sie binnen den ersten 4 Wochen sich zur Beichte und hl. Kommunion einstellen wollten, Hohmuth erhält den Auftrag Obacht anzustellen, ob sie es auch thun würden; das Amtsschreiben vom 14. September beginnt mit den Worten: „Weil denn nun der Bürgermeister und Ratsverwandte die heil. Religion ampletiret und communiciret, so müssen auch die andern Ratsleute samt Schuppen und Geschworenen also nachfolgen.“ Doch bei ihnen sollte man nicht so schnell zum Ziele kommen. Der Königsrichter hat sich Notizen gemacht über die bei Ver-

nehmung sämtlicher Zechen vor dem Pfarrer abgegebenen Erklärungen. Da heißt es: „H. Gärtner kann sich nicht in diese Religion finden, Casp. Eckert will aus dem Kelch trinken, die andern alle laufen davon, wollen nicht sich lassen weder informieren noch auf „die Religion treten, sed calicem sumere“; er berichtet, wie er den Versammelten alles vorgehalten, was es aber gefruchtet und er durch seine treue Vorsorge ausgerichtet, sei aus dem Briefe des Pfarrers zu ersehen; nachdem er nochmals hervorgehoben, daß er an seinem menschenmöglichen Fleiß vermöge seines juramenti gar nichts ermangeln lassen habe und wolle, bittet er um fernere Verhaltungsmaßregeln. Diese lauten: zunächst müssen alle widerstrebenden, halsstarrigen Personen aus den städtischen Körperschaften durch katholische Subjecte ersetzt werden, man muß auch den Unkatholischen, z. B. Handwerkern die Kundschaft entziehen, also überhaupt wirtschaftlich schaden, später wird empfohlen, denen, die nicht kommuniziert haben, den Brau-urbar zu sperren und nur Katholiken zuzulassen. Unter den Ratsverwandten befinden sich 2 Männer, die ihrem Glauben treu blieben, und ihr Beispiel wirkte weiter auf einige Schöppen und Geschworene ermutigend, so daß sie auch öffentlich ihre Überzeugung aussprachen, an ihnen hatte auch die Bürgerschaft eine Stütze. Beide werden nach Jauer bestellt, man hoffte dort auch mit ihnen fertig zu werden. Aber sie entschuldigten sich und erregten dadurch den Zorn des Landeshauptmanns, von dem auch der Königsrichter etwas zu spüren befoamt. Schon in dem Schreiben vom 10. Oktbr. wird ihm die bittere Pille zu schlucken gegeben: „Deßhalben ich euch, unangesehen ich euch wohl eine bessere Dexterität und unnachlässigen Fleiß zu Propagierung der h. Religion zugetraut, ersten Amts-Verweis zu geben verursacht werde“, zumal der Gestrenge erfahren hat, daß bis dahero in Volkenhain zuwider den gegebenen Instructiones concediret wird, das Sakrament der Ehe denjenigen Personen, darunter keine Catholische zu administriren. Weil dies ein solcher Zweck, dadurch der Ungehorsam zum Gehorsam desto leichter begierig wird, solle Hohmut darüber fortiter und mit unauffsehlicher guter manier halten. Empört ist Vibran über die beiden Rats-Männer; der eine namens Martin Opitz hat in seinem Schreiben gesagt, er wolle seines Eides gern entlassen sein und nur sein Handwerk üben, mit der Communion solle man seiner verschonen, sonst er in Verzweiflung fallen müßte; ihm müsse der Königsrichter eine Frist von 14 Tagen stellen und, falls er alsdann sich nicht gehorsam zeige, müsse er von der Stadt und diesen beiden Fürstentümern ausgewiesen werden. Dieser mutige und standhafte

Mann steht nun bei allen Verhandlungen im Vordergrunde. Gegen die Anordnung der Emigration ist der Königsrichter selbst noch einmal vorstellig geworden; das erbittert seinen Vorgesetzten vollends, sodaß er sich nun das Herz gründlich abräumt: es bleibe bei dem gegebenen Befehl; „Gleichmaßen werde ich auch berichtet, daß ihr seit Installirung eures Amtes bis dato nit communiciret habet und vor eurer Copulation jezt dasselbe zu thun schlechte Ausweisung bei euch sei. Wenn ihr denn andern unter der Bürgerschaft mit gutem Exempel vorleuchten sollet, Als ist mein Gesinnen, daß ihr euch vor berührter Trauung zu der h. Communion sistiret und euch hinsüro als einem kathol. Christen oblieget, verhaltet.“ Das läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen. Ein Mann nach dem Herzen Vibrans war dieser Königsrichter nicht, sonst hätte er nicht noch 3 mal für jenen Dpiß eintreten können. Spiß und vorwurfsvoll klingt es, wenn der Freiherr am 19. Nov. 1630 erwidern schreibt: Wolltet ihr so anderwärts Fleiß ankehren als so ofte ihr mich wegen des M. Dpiß aggraviret, so wäre ich wohl zufrieden; und am 28. dess. Mon.: „Ob ich zwar der Meinung gewesen, ihr würdet mit einer so schlechten Sache meine tragende Amts-Last durch so stätiges Aggraviren nicht gemehren, sondern meinen Befehl vollziehen, so will ich euch ernstlich auftragen — — dergleichen Starkkopf aus dem Wege zu amoviren.“ Nun erst wird das Reskript dem M. Dpiß zugestellt, worauf er sich resolviert: er hoffe nicht, daß ihn jemand mit Gewalt aus dem Seinigen verdrängen würde; es wäre sein Wille, wollt's um's halbe Geld weggeben, man sollte ihm Kauf-Leute zuweisen, sonst ziehe er nirgends wohin; er würde sich so verhalten haben, daß man ihm das Seine mit Gewalt nicht nehmen würde.

Es ist auch wirklich dazu nicht gekommen, M. Dpiß und 3 gleich standhafte Schöppen — von dem andern Ratmann Wiesner ist nicht mehr die Rede — werden wieder nach Zauer citiert; diesmal gehorchen sie und werden dem dortigen Pfarrer zugeführt, der sie bearbeiten soll. Der Landeshauptmann hatte sie darnach noch einmal vornehmen wollen, sie aber waren sogleich nach Hause gereist. Eine neue Vorladung blieb unbeachtet, sofort wurde ein dritter Termin angesetzt, zu welchem bei Verlust all des Zhrigen auch die andern widerwärtigen Schöppen mit nach Zauer sich verfügen sollten. Über dessen Ausfall ist nichts gesagt, doch geht soviel aus den weiteren Verhandlungen hervor, daß sie sich auch dabei nicht unterwarfen. Trotzdem wagte man nicht, mit Gewalt gegen sie vorzugehen; immer wieder nur die mit den strengsten Drohungen, selbst

gegen den Rönigsrichter, ausgesprochenen Ausweisungsbefehle. — Sollte vielleicht doch auch hierin eine Wirkung der Fürsprache des vorerwähnten Landes-Ältesten Heinr. von Reichenbach zu merken sein? Der Landeshauptmann selbst redet davon in einem Edikt vom 1. Febr. 1631: M. Dpiß gebe vor, jener Gönner habe es soweit gebracht, daß er in Volkenhain bleiben dürfe: „Wann ich mich denn wohl erinnere, daß gerügter der von Reichenbach des Dpißens halben was anbringen wollen, als ich ihm aber alles absolute denegiret, er seinethalben weiter nichts gemeldet.“ Im April ersucht er den Landesältesten, selbst die widerwärtigen Schöppen zu schuldigem Gehorsam und Emigration anzuhalten, sendet dann auch abschriftlich einen Brief des Hrn. v. Reichenbach, in welchem diese 4 namentlich aufgeführten Männer dringend ermahnt werden fortzuziehen, „Gott würde sie in anderen Orten ebenfalls erhalten.“ Um so unbegreiflicher ist es, daß auch jetzt noch die zwangsweise execution unterbleibt. Bei der Rats-Kur werden wieder fast lauter unkatholische Personen in den Rats-Tisch, Geschworene, Schöppen und Älteste erkieset, ohne daß etwas Andres erfolgt als der schwache Versuch des Rgl. Amtes dagegen Einspruch zu erheben, noch Mitte Mai befindet sich Martin Dpiß in der Stadt und die Phrase: „man solle ihn vor Unglück warnen und ihn und die Gefinnungsgenossen zu dem, was H. v. Reichenbach selbst an sie geschrieben, zwingen,“ macht keinen Eindruck mehr. Ein Kind bleibt, um evangelisch getauft zu werden, bis in die 4 Wochen ungetauft, und der gestrenge Vibran begnügt sich damit, ironisch zu sagen: es solle wohl liegen bleiben, bis es seiner Sprache mächtig würde, er und auch jeder katholische Priester könne das Unrecht leicht ermessen. — Bald mochte die veränderte politische Lage die Anwendung von Gewalt als inopportun erscheinen lassen. Auch unserm Rönigsrichter Hohmütt, dessen Gehalt und hohe Ausgaben bei seinen Reisen die ausgefogene Stadt kaum aufbringen konnte, wurde der Boden unter seinen Füßen zu heiß. Wir finden ihn später in Striegau; er hatte mit seiner zweideutigen Rolle sich überall Feindschaft zugezogen. —

Was ein Vibran in dieser Zeit hier nur zögernd begonnen, ein Rostig führte es in den Jahren 1653 und 1654 fort; aber auch ihm ist es nicht gelungen, das evangelische Bekenntnis auszurotten. Trotz 30-jährigen Glaubensdrucks blieb Volkenhain eine ganz evangelische Stadt.

Volkenhain.

Langer.